

An den Vorsitzenden des Werkausschusses und an den Verbandsgemeinderat
der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
nachrichtlich: Werkleitung der Verbandsgemeindewerke

Höhr-Grenzhausen, den 31.08.2026

Anfrage und Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 1/044/2026 (Antrag der WG Pucher-Palmer zur Nutzung der interkommunalen Wassertransportleitung unter Wahrung der Eigenwasserversorgung)
Werkausschuss am 03.09.2026 (vorberatend) / Verbandsgemeinderat am 21.09.2026 (beschließend)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlussvorlage 1/044/2026 empfiehlt festzustellen, dass ein über die geltende Rechtslage und die laufende Betriebsführung hinausgehender Beschluss nicht erforderlich sei. Sie stützt sich dabei auf Aussagen zur Bezugspraxis, die mit dem vom Verbandsgemeinderat am 13.05.2024 beschlossenen Trinkwasserlieferungsvertrag nicht in Einklang stehen. Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen und um Abstimmung über die Anträge in Teil B und C.

Teil A – Anfrage

I. Widerspruch zwischen Beschlussvorlage und Vertragslage

1. Die Vorlage führt zu Ziffer 3 des Antrags aus, es würden „nur die für die Sicherstellung der Wasserversorgung und Wasserqualität erforderlichen Wassermengen bezogen“, Überschussmengen lägen nicht vor. § 7 Abs. 2 des Vertrages verpflichtet die VG-Werke demgegenüber, die Mindestabnahmemenge von 200.000 m³ jährlich zu beziehen und auch bei geringerem Bezug zu bezahlen. Wie ist dieser Widerspruch aufzulösen? Wir bitten um Beantwortung in der Sitzung am 03.09.2026, um wörtliche Aufnahme der Antwort in die Niederschrift und um eine schriftliche Korrektur bzw. Ergänzung der Beschlussvorlage, die allen Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Verbandsgemeinderates zugeht.
2. Die Vorlage führt zu Ziffer 1 des Antrags aus, die Einspeisung sei im Rahmen der laufenden Betriebsführung zu entscheiden. § 1 Abs. 2 lit. a) des Vertrages sieht jedoch eine Mindestliefermenge von 300 m³ pro Tag „zur Erhaltung hygienisch einwandfreier Verhältnisse in der Verbindungsleitung“ vor. Wie ist bei einem dauerhaft erforderlichen Durchfluss eine Einspeisung ausschließlich im Bedarfsfall technisch darstellbar?

II. Bedarf, Kosten und Gebührenwirkung

Die Beschlussvorlage lehnt die Ziffern 2 und 3 des Antrags mit Kostenargumenten ab. Eine Entnahmestelle für Feuerwehr und Bauhof würde „erhebliche zusätzliche Investitionen, Betriebsaufwendungen und organisatorischen Aufwand“ verursachen, die von den Gebührenschuldern zu zahlen wären. Ein Betrag wird dafür nicht genannt.

Gleichzeitig verpflichtet der Wasserlieferungsvertrag die Verbandsgemeindewerke zu Zahlungen, die in der Vorlage an keiner Stelle vorkommen: 224.000 Euro netto im Jahr allein für Wasser, und zwar auch dann, wenn weniger abgenommen wird (§ 1 Abs. 2 lit. c, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2). Das sind rund 614 Euro an jedem einzelnen Tag, 30 Jahre lang.

Was die Beschlussvorlage sagt	Was der Vertrag regelt
Eine Entnahmestelle verursacht „erhebliche zusätzliche Investitionen“ — ohne Angabe eines Betrages.	224.000 € netto jährlich für Wasser, zu zahlen auch bei geringerem Bezug (§ 7 Abs. 2). Dazu Baukostenzuschüsse in bis heute unbezifferter Höhe.
„Es werden nur die für die Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Wassermengen bezogen.“	Die Mindestabnahme von 200.000 m ³ ist unabhängig vom tatsächlichen Bedarf zu bezahlen (§ 1 Abs. 2 lit. c, § 7 Abs. 2).
Trinkwasser für Zwecke ohne Trinkwasserqualität zu verwenden, widerspreche dem sparsamen Umgang mit Wasser.	Die Menge wird ohnehin bezahlt. Nicht genutztes, aber bezahltes Wasser ist der teurere Weg.

Für Ziffer 2 des Antrags folgt daraus ein einfacher Gedanke: Das Wasser ist bezahlt, ob es genutzt wird oder nicht. Wird die Mindestmenge im Trinkwassernetz nicht gebraucht, ist nicht die Nutzung teuer, sondern die Nichtnutzung.

Neben den 224.000 Euro jährlich bestehen weitere Zahlungspflichten, deren Höhe bis heute nicht beziffert ist:

- Pumpwerk Vallendar: 100 % der Baukosten zuzüglich 5 % Bauleitung. Die Anlage bleibt Eigentum der VWM; Wartung, Instandhaltung und Erneuerung zahlen die Werke in voller Höhe (§ 2 Abs. 2).
- Rheinquerung 30 % und neue Transportleitung 40 % der Baukosten, jeweils zuzüglich 5 %. Bei Vertragsende wird davon nichts zurückerstattet (§ 2 Abs. 3).
- Stromkosten, Zählermiete und eine indexierte Betriebspauschale (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 8).

Die Erstlaufzeit beträgt 30 Jahre (§ 9). Allein der Wasserbezug summiert sich nominal auf rund 6,7 Mio. Euro netto, mit Preissteigerung auf schätzungsweise 9 bis 11 Mio. Euro.

3. Wie hoch sind die geschätzten Investitions- und Betriebskosten einer Entnahmestelle für kommunale Fahrzeuge und die Feuerwehr? Die Vorlage bezeichnet sie als erheblich, nennt aber keine Zahl. Ohne eine Zahl lässt sich das Kostenargument nicht überprüfen. Wir bitten um eine überschlägige Schätzung und um Gegenüberstellung mit den jährlich ohnehin fälligen 224.000 Euro. Die Antwort zu Ziffer 2 des Antrags geht auf die Löschwasserentnahme nicht ein, obwohl der Antrag sie als ersten Verwendungszweck nennt und § 48 Abs. 1 LWG die Löschwasservorhaltung der Pflichtaufgabe zuordnet.
4. Wie hoch war die Jahresabgabe der Verbandsgemeindewerke in den letzten zehn Jahren, und welchen Anteil daran macht die Mindestabnahmemenge aus? Der hygienisch begründete Mindestdurchfluss entspricht 109.500 m³ im Jahr; die vertragliche Mindestabnahme liegt mit 200.000 m³ um rund 83 % darüber. Existiert eine schriftliche Wasserbedarfsprognose, die diese Menge begründet? Wir bitten um Vorlage.
5. Die Rechnungsstellung für die Baukostenzuschüsse war nach § 2 Abs. 2 und 3 „frühestens im Mai 2026“ vorgesehen. Liegen die Rechnungen vor? Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für Pumpwerk, Rheinquerung und Transportleitung, und welche Beträge haben die Verbandsgemeindewerke danach zu tragen?

6. Um wie viel Cent je Kubikmeter steigt die Wassergebühr durch Bezugskosten, Baukostenzuschüsse, Strom-, Wartungs- und Zählerkosten, ab welchem Zeitpunkt, und mit welchem Betrag ist die Gesamtbelastung in der mittelfristigen Finanzplanung hinterlegt?
7. § 50 Abs. 2 WHG lässt ortsfernes Wasser zu, wenn die ortsnahe Versorgung nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Welche dieser Alternativen trägt hier, mit welchen Angaben, und wo ist die Abwägung dokumentiert?
8. § 6 Abs. 2 sieht eine gestaffelte Preistreppe vor: 1,12 € bis 299.000 m³, 1,07 € ab 300.000 m³, 1,02 € ab 400.000 m³, 0,97 € ab 500.000 m³. An den Stufengrenzen entstehen Kostenklippen — 299.000 m³ kosten rechnerisch mehr als 300.000 m³. Der Tarif belohnt also die Mehrabnahme. Ist beabsichtigt, die Bezugsmenge zur Erzielung eines günstigeren Staffelpreises zu erhöhen? Falls ja: Wie ist dies mit dem Vorrang der ortsnahen Eigenwasserversorgung vereinbar?

III. Abgabe örtlicher Ressourcen und Unterlagen

9. Die Vorlage schließt zu Ziffer 4 des Antrags eine Abgabe örtlicher Wasserressourcen im Mangel fall ausdrücklich nicht aus und verweist auf die Rücksicherung im Verbund. Der Trinkwasserlieferungsvertrag regelt ausschließlich Lieferungen der VWM an die Verbandsgemeindewerke. Auf welcher vertraglichen Grundlage soll eine Abgabe erfolgen, sind die Anlagen für eine Lieferung in Gegenrichtung ausgelegt oder nachrüstbar, und wer entscheidet darüber? Wir bitten um Vorlage der Zweckvereinbarung vom 19.04.2024.
10. Wir bitten um Vorlage der unterzeichneten Vertragsfassung einschließlich aller Nachträge nach § 14. Wurde eine Mischbarkeitsprüfung nach DVGW W 216 durchgeführt? Wir bitten um Vorlage des Ergebnisses einschließlich der ermittelten zulässigen Bandbreite der Mischungsverhältnisse und der daraus abgeleiteten technischen Maßnahmen.

Teil B – Verfahrens anträge

1. Der Werkausschuss fasst am 03.09.2026 keine Beschlussempfehlung, sondern vertagt die Beschlussvorlage, bis die Fragen 1, 2, 3, 5 und 9 schriftlich beantwortet sind und die angeforderten Unterlagen vorliegen. Eine Empfehlung auf Grundlage der unkorrigierten Vorlage würde den unter Frage 1 dargelegten Widerspruch in die beschließende Sitzung weitertragen.
2. Hilfsweise: Über die vier Punkte des Antrags der Wählergruppe Pucher-Palmer wird einzeln abgestimmt, damit das Abstimmungsverhalten zu jedem Punkt aus der Niederschrift hervorgeht.
3. Der letzte Absatz des Beschlussvorschlages, der eine Bewertung des Gesamtprojektes enthält, wird abgetrennt und gesondert abgestimmt. Er beantwortet keine Ziffer des Antrags. Die Aussage, nur durch diese Lösung sei Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt eine Prüfung von Alternativen voraus, die in der Vorlage nicht dargestellt ist; da nur der Beschlusstext in die Niederschrift überführt wird, würde sie gleichwohl dauerhaft als Feststellung des Rates gelten.

Sollte der Werkausschuss dennoch eine Beschlussempfehlung aussprechen, bitten wir darum, die Antworten auf die Fragen dieses Schreibens gemeinsam mit der berichtigten Vorlage allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung am 21.09.2026 zu übersenden. Die Niederschrift des Werkausschusses dürfte bis dahin weder genehmigt noch allen Ratsmitgliedern zugegangen sein und kann die schriftliche Berichtigung daher nicht ersetzen.

Teil C – Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird durch folgende Fassung ersetzt:

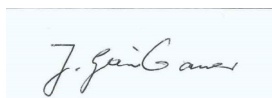
1. Der Verbandsgemeinderat bekräftigt den Vorrang der ortsnahen Eigenwasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG. Die Verbandsgemeindewerke nutzen die örtlichen Wasservorkommen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse vorrangig aus; Bezüge aus der interkommunalen Wassertransportleitung dienen nur der Ergänzung und der Versorgungssicherheit.
2. Die Werkleitung legt dem Werkausschuss den Trinkwasserlieferungsvertrag in der unterzeichneten Fassung sowie die Zweckvereinbarung vom 19.04.2024 vor und berichtet jährlich über Eigenförderung, Fremdbezug, Quellschüttung und die Kostenwirkung des Fremdbezugs je Kubikmeter.
3. Die Verwaltung prüft Bedarf, Kosten und technische Ausführung einer Entnahmestelle für kommunale Fahrzeuge und die Feuerwehr, einschließlich der Anforderungen an die Rückflusssicherung, und legt das Ergebnis dem Werkausschuss rechtzeitig vor der Beratung des Wirtschaftsplans 2027, spätestens bis zum 30.11.2026, vor.
4. Eine strukturelle, über Not- und Aushilfslieferungen hinausgehende Abgabe von Eigenwasser an externe Versorgungsgebiete bedarf eines vorherigen Beschlusses des Verbandsgemeinderates.

Begründung

Die Zielsetzung des Antrags wird von der Verwaltung ausdrücklich geteilt. Die vorgeschlagene Fassung verzichtet auf starre Vorfestlegungen und schränkt die betriebliche Flexibilität nicht ein: Ziffer 1 und 2 schaffen Transparenz über eine Entwicklung, die die Gebührenzahler unmittelbar betrifft, ohne der Werkleitung Vorgaben zur Betriebsweise zu machen. Ziffer 3 ist ein Prüfauftrag ohne Präjudiz; angesichts einer bedarfsunabhängigen Zahlungspflicht für 200.000 m³ jährlich liegt eine Prüfung wirtschaftlich nahe. Ziffer 4 enthält kein Verbot, sondern einen Zustimmungsvorbehalt des Rates.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung ist demgegenüber nicht zustimmungsfähig, weil er feststellt, alle Anliegen des Antrags seien bereits abgedeckt, während der zugrundeliegende Vertrag über 30 Jahre eine bedarfsunabhängige Abnahmepflicht, eine zur Mehrabnahme anreizende Preisstruktur und Zahlungspflichten in nicht bezifferter Höhe festschreibt. Diese Umstände werden in der Vorlage nicht dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Gaisbauer / WG Pucher-Palmer

Die folgenden Anlagen liegen vor

- Beschlussvorlage 1/044/2026 vom 29.07.2026
- Antrag der Wählergruppe Pucher-Palmer vom 17.06.2026
- Auszug aus der Niederschrift zu TOP 7 vom 13.05.2024 einschließlich Trinkwasserlieferungsvertrag